

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Mehr Selbstbestimmung oder Behördenwillkür?

Vortrag Arbeitsgruppe für Altersfragen
Berikon, Rudolfstetten, Widen

Mittwoch, 25. April 2018

Christoph Häfeli, Prof. FH Jurist und Sozialarbeiter
Kindes- und Erwachsenenschutzexperte Niederrohrdorf

Beruflicher und persönlicher Hintergrund Christoph Häfeli

- Prof. FH em. Lic.iur., dipl.Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, dipl. Supervisor
- 10 Jahre Praxis als Jugendamtsleiter
- 30 Jahre vollamtlicher Dozent an den FH Zürich und Luzern, 13 Jahre davon als Rektor Hochschule Luzern Soziale Arbeit
- Mitglied mehrerer Expertenkommissionen auf Bundesebene namentlich Expertengruppe/Expertenkommission für die Totalrevision des Vormundschaftsrechts (1993-2003)
- Zahlreiche Publikationen zum Kindes- und Erwachsenenschutz
- Heute als Rechtskonsulent, Coach/Supervisor, Referent und Publizist tätig
- Verheiratet, zwei erwachsene Kinder und fünf Enkelkinder
- Kontakt: jus.haefeli@bluewin.ch

Clemenweg 24, 5443 Niederrohrdorf, Tel. 056 496 22 24

Übersicht

- Das neue Recht und die professionellen Behörden in der Kritik
- Von der Vormundschaft zum modernen Erwachsenenschutz
- Was alles passieren kann oder der Verlust der Urteilsfähigkeit und ihre Folgen
- Wie ich vorsorgen kann
- Wer mich vertreten kann
- Wie urteilsunfähige Personen in Pflegeeinrichtungen geschützt werden
- Wer kümmert sich um mich, wenn ich nicht vorgesorgt habe und hilfs- und schutzbedürftig werde? (Behördliche Massnahmen)
- Behörden und Beiständinnen/Beistände
- 5 Jahre KESR - Die KESB auf dem Weg zur Konsolidierung
- Was tun?

Das neue Recht und die professionellen Behörden in der Kritik

- Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) ist seit fünf Jahren in Kraft
- Löste das mehr als hundertjährige Vormundschaftsrecht ab
- Heftige Kritik an den deutschschweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), im Kanton Aargau Familiengerichte an den 11 Bezirksgerichten
- Ziel dieser Veranstaltung:
 - Grundzüge des neuen Rechts aufzuzeigen
 - Schwerpunkt eigene Vorsorge
 - Zerrbild der KESB zurechtrücken

Von der Vormundschaft zum modernen Erwachsenenschutz

- **Gesellschaftliche Verhältnisse zu Beginn des 20. Jahrhunderts**
 - Kleingewerbe
 - Mehrgenerationenfamilie
 - kleinräumig und überschaubar
- **Das Vormundschaftsrecht von 1912**
 - Erziehungsmittel
 - Vermögensschutz
 - Armutsbekämpfung
- **100 Jahre Vormundschaftsrecht**
 - Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse
 - Veränderung der Arbeitswelt
 - Veränderung der Familienstrukturen

Dunkle Kapitel im Vormundschaftsrecht des letzten Jahrhunderts

- Zwangssterlisierungen
- Administrative Versorgungen
- Kinder der Landstrasse
- Verdingkinder

Missbräuche des Vormundschaftsrechts für ordnungspolitische und gesellschaftspolitische Zwecke

Politisch-wissenschaftliche Aufarbeitung im Gange

Von der Vormundschaft zum neuen Erwachsenenschutz: Hauptziele des neuen Rechts

- **mehr Selbstbestimmung:**
 - Patientenverfügung
 - Vorsorgeauftrag
 - Vertretung durch Familienangehörige in Alltagsfragen und medizinischen Angelegenheiten
- **Professionalisierung der Behörde:** von der Miliz- und Laienbehörde (Gemeinderat) zur professionellen interdisziplinär zusammengesetzten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- **Massgeschneidertes Massnahmensystem:** keine Vormundschaft mehr, sondern verschiedene Beistandschaften
- **Verstärkung des Rechtsschutzes:** Obergericht, Bundesgericht

Systematik des neuen Erwachsenenschutzrechts geregelt im ZGB Art. 360-456 Kindesschutz Art. 307-317

- ▶ **Eigene Vorsorge u. Massnahmen von Gesetzes wegen**
 - Eigene Vorsorge: Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung
 - Massnahmen von Gesetzes wegen für Urteilsunfähige:
 - Vertretung durch Ehegatten/eingetr. Partner/in
 - Vertretung in medizinischen Angelegenheiten; Aufenthalt in
 - Wohn- und Pflegeeinrichtungen
- ▶ **Behördliche Massnahmen**
 - Allgemeine Grundsätze
 - Die Beistandschaften
 - Die fürsorgliche Unterbringung
- ▶ **Organisation**
 - Behörden und örtliche Zuständigkeit
 - Beiständinnen/Beistände
 - Verfahren
 - Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht
 - Verantwortlichkeit

Was alles passieren kann und wie ich vorsorgen kann

- Was alles passieren kann
- Zum Begriff der Urteilsfähigkeit
- Folgen des Verlustes der Urteilsfähigkeit
- Der Vorsorgeauftrag
- Die Patientenverfügung

Was alles passieren kann

- Unfälle
- Akute Erkrankungen
- Chronische Krankheiten
- Demenzerkrankungen

können zum Verlust der Urteilsfähigkeit
führen

Zum Begriff der Urteilsfähigkeit

- Neben Volljährigkeit (18. Lebensjahr) Voraussetzung für Handlungsfähigkeit, d.h. am Rechtsleben teilnehmen zu können, Verträge abschliessen, Einkommen und Vermögen selber verwalten, Prozesse führen, Testament, Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag errichten können
- Fähigkeit, eine Situation, einen Lebenssachverhalt zu verstehen und gemäss dieser Einsicht vernunftgemäss zu handeln. Dazu gehört auch die Fähigkeit, sich Beeinflussungen zu widersetzen, die eigene Interessen gefährden (Bsp. Enkelbetrüger, Abschluss «unsinniger» Telefongeschäfte
- UF ist relativ; sie kann in Bezug auf einfache Lebenssituationen noch gegeben sein, aber nicht mehr in Bezug auf komplexe, unbekannte Sachverhalte
- UF ist in Bezug auf eine bestimmte Situation vorhanden oder nicht (keine Abstufung)
- Im Zweifel wird die UF durch Mediziner beurteilt

Folgen des Verlusts der Urteilsfähigkeit

- Verlust der **Handlungsfähigkeit**: keine rechtsverbindlichen Handlungen möglich
- **Vertretung erforderlich**, ausser bei absolut höchstpersönlichen Rechten
 - Zustimmung zu medizinischer Behandlung
 - Verträge abschliessen
 - Einkommen und Vermögen verwalten
- **Absolut höchstpersönliche Rechte ohne Vertretungsmöglichkeit**:
 - Errichtung und Widerruf eines Testaments
 - Abschluss eines Erbvertrags als Erblasser
 - Abschluss eines Vorsorgeauftrags
 - Abschluss einer Patientenverfügung

Wie ich vorsorgen kann - Vollmachten

- Ich kann
 - Spezialvollmachten
 - Generalvollmachtenan Angehörige und Dritte erteilen
- Die Vollmacht kann
 - auch für den Zustand der Urteilsunfähigkeit erteilt werden
 - ja über den Tod hinaus erteilt werden
- Problem
 - im Zustand der Urteilsunfähigkeit und erst recht nach dem Tod kann ich die beauftragte Person nicht mehr kontrollieren
 - die Behörde kann nicht intervenieren
 - Banken akzeptieren keine Vollmachten über UUF hinaus

Wie ich vorsorgen kann: Der Vorsorgeauftrag (VA)

- ▶ Grundsatz: Beauftragung einer natürlichen oder juristischen Person für den Fall der Urteilsunfähigkeit
 - Persönliche Betreuung und/oder
 - Vermögensverwaltung
 - Vertretung im Rechtsverkehr
- ▶ Errichtung: eigenhändig handschriftlich, datiert und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet (wie Testament)
- ▶ Unbefristet und jederzeit widerrufbar
- ▶ Auf Antrag Eintragung durch das Zivilstandsamt in zentraler Datenbank incl. Hinterlegungsort
- ▶ Hinterlegung bei KESB (Familiengericht) möglich (gegen Gebühr)
- ▶ KESB muss einschreiten, wenn Interessen der vertretenen Person gefährdet sind

Wie ich vorsorgen kann: Die Patientenverfügung I (PV)

- ▶ Grundsatz
 - Anordnungen für die medizinische Behandlung im Falle der Urteilsunfähigkeit
 - Bezeichnung einer natürlichen Person als Vertreter im Falle der Urteilsunfähigkeit
- ▶ Errichtung: schriftlich (nicht eigenhändig), datiert, unterzeichnet
- ▶ Unbefristet
- ▶ Auf Antrag Eintragung auf der Versichertenkarte oder Hinterlegung beim Hausarzt oder Familiengericht
- ▶ Widerruf jederzeit möglich

Die Patientenverfügung II; Eintritt der Urteilsunfähigkeit und Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

- ▶ Behandelnde/r Arzt/Ärztin klärt anhand der Versichertenkarte ab, ob eine Patientenverfügung vorliegt
- ▶ Befolgung der PV ausser wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen besteht oder nicht mehr dem mutmasslichen Willen der Patientin/des Patienten entspricht
- ▶ Patient/in oder nahe stehende Person kann KESB anrufen
 - wenn PV nicht entsprochen wird
 - Interessen der Patientin gefährdet sind
 - PV nicht auf freiem Willen beruht

Wer mich im Alltag vertreten kann

- Ehegatte und eingetragener Partner / Partnerin
- Voraussetzungen: gemeinsamer Haushalt oder regelmässiger persönlicher Beistand
- Vertretungsumfang:
 - Heimvertrag abschliessen
 - Einkommens- und einfache Vermögensverwaltung
 - Post öffnen und erledigen
- Schranke: ausserordentliche Vermögensverwaltung, z.B. Verkauf der gemeinsamen Liegenschaft, Zustimmung der KESB nötig
- Einschreiten der KESB bei Interessengefährdung

Wer mich vertreten kann bei medizinischen Massnahmen, wenn ich nicht mehr selber entscheiden kann, weil ich urteilsunfähig bin

- ▶ Behandlungsplan bei Fehlen einer Patientenverfügung
- ▶ Umfassende Information der vertretungsberechtigten Person
- ▶ Vertretungsberechtigte Personen
 - in PV oder VA bezeichnete Person
 - Beiständin mit Vertretungsrecht in med. Angelegenheiten
 - Ehegatte, eingetragene/r Partner/in
 - Person im gemeinsamen Haushalt, die regelmässig persönlich Beistand leistet
 - Nachkommen, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - Eltern, die regelmässig persönlich Beistand leisten
 - Geschwister, wenn sie regelmässig persönlich Beistand leisten

Schutz von urteilsunfähigen Personen in Pflegeeinrichtungen

- ▶ Schriftlicher Betreuungsvertrag mit Leistungen und Gegenleistungen
- ▶ Einschränkung der Bewegungsfreiheit
 - ernsthafte Gefahr für Leben oder körperliche Integrität der Person oder Dritter
 - schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens
 - vorangehende Information und Begründung von Art und Dauer
 - Aufhebung sobald als möglich und regelmässige Überprüfung
 - Protokollführung und Einsichtsrecht der Vertretung
 - Einschreiten der KESB auf Antrag oder von Amtes wegen
- ▶ Schutz der Persönlichkeit, Kontaktförderung und Benachrichtigung der KESB wenn keine aussenstehende Kontaktperson vorhanden
- ▶ Aufsicht der Kantone über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Behördliche Massnahmen im neuen Erwachsenenschutzrecht I

Voraussetzungen

- Geistige Behinderung
- psychische Störung (incl. Suchterkrankungen)
- andere in der Person liegender Schwächezustand

+

- Schutz- und Hilfsbedürftigkeit, der nicht anders begegnet werden kann
 - VA
 - PV
 - Familie, private Beratungsstellen

Behördliche Massnahmen im neuen Erwachsenenschutzrecht II

- Verschiedene Arten von Beistandschaften
 - Begleitbeistandschaft
 - Mitwirkungsbeistandschaft
 - Vertretungsbeistandschaften
 - Kombination von Beistandschaften
 - Umfassende Beistandschaft
- Keine oder gezielte Beschränkung der Handlungsfähigkeit; bei der umfassenden Beistandschaft entfällt Handlungsfähigkeit
- Wer dauernd urteilsunfähig ist kann auch kein Stimm- und Wahlrecht mehr ausüben

Behördliche Massnahmen im Erwachsenenschutzrecht III

Fürsorgerische Unterbringung: „Zwangseinweisung“ in eine geeignete Einrichtung (psychiatrische Klinik, Pflegeheim, Wohnung)

Voraussetzungen:

- Geistige Behinderung
- Psychische Störung
- Schwere Verwahrlosung
- Wenn nötige Behandlung nicht anders erfolgen kann

Behandlung einer psychischen Störung ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person möglich („Zwangsbehandlung“)

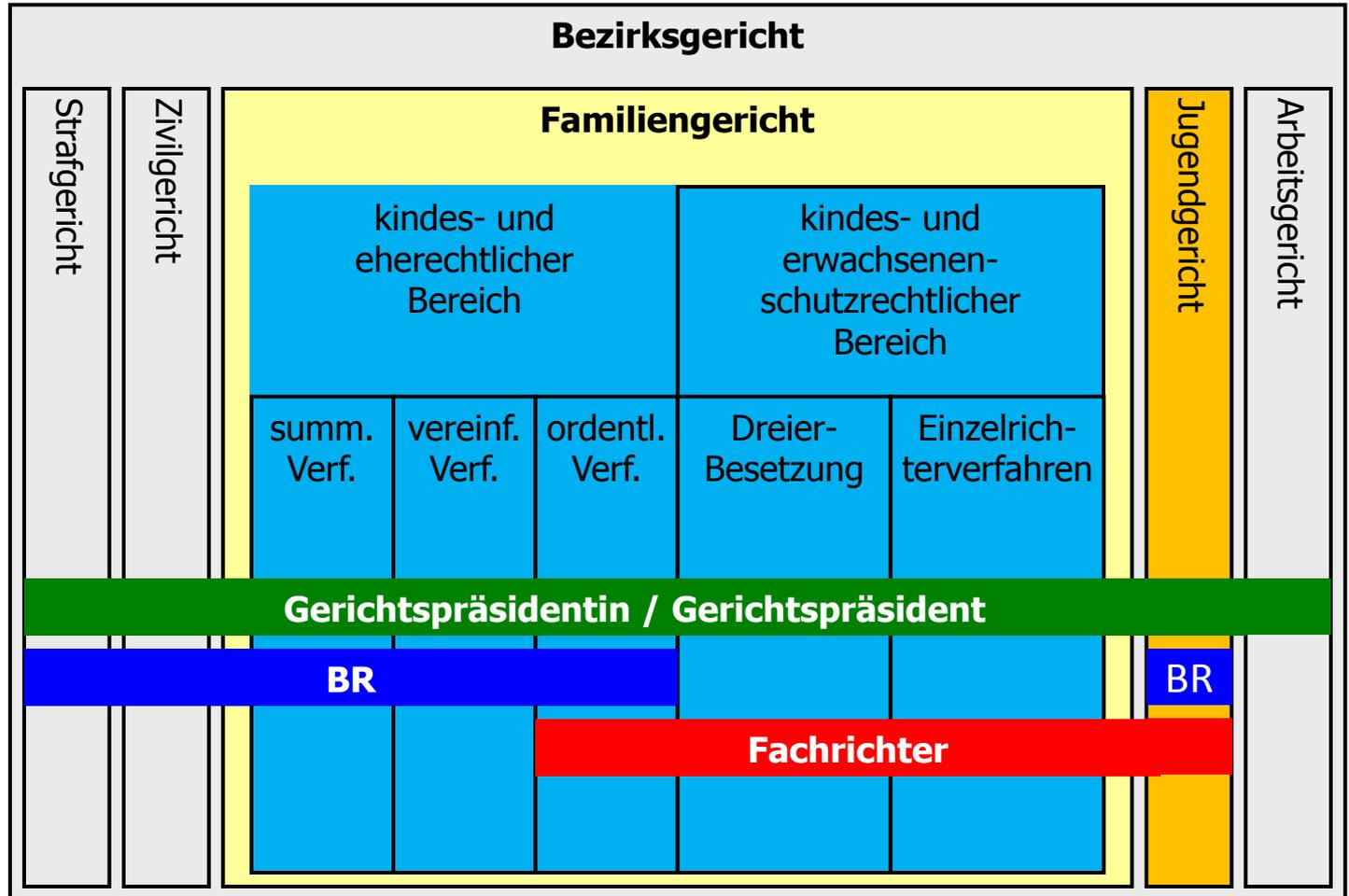
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- Im alten Recht ca. 1500 kommunale Miliz- und Laienbehörden
- Gemeinderat oder Spezialbehörde
- Im neuen Recht interdisziplinär zusammengesetzte
Fachbehörde: Jurist/in, Sozialarbeiter/in, Psycholog/in
- Kanton Aargau: 11 Familiengerichte an den 11
Bezirksgerichten
- Gesamtschweizerisch 146

V. Organisation im Kanton Aargau I

Die Struktur

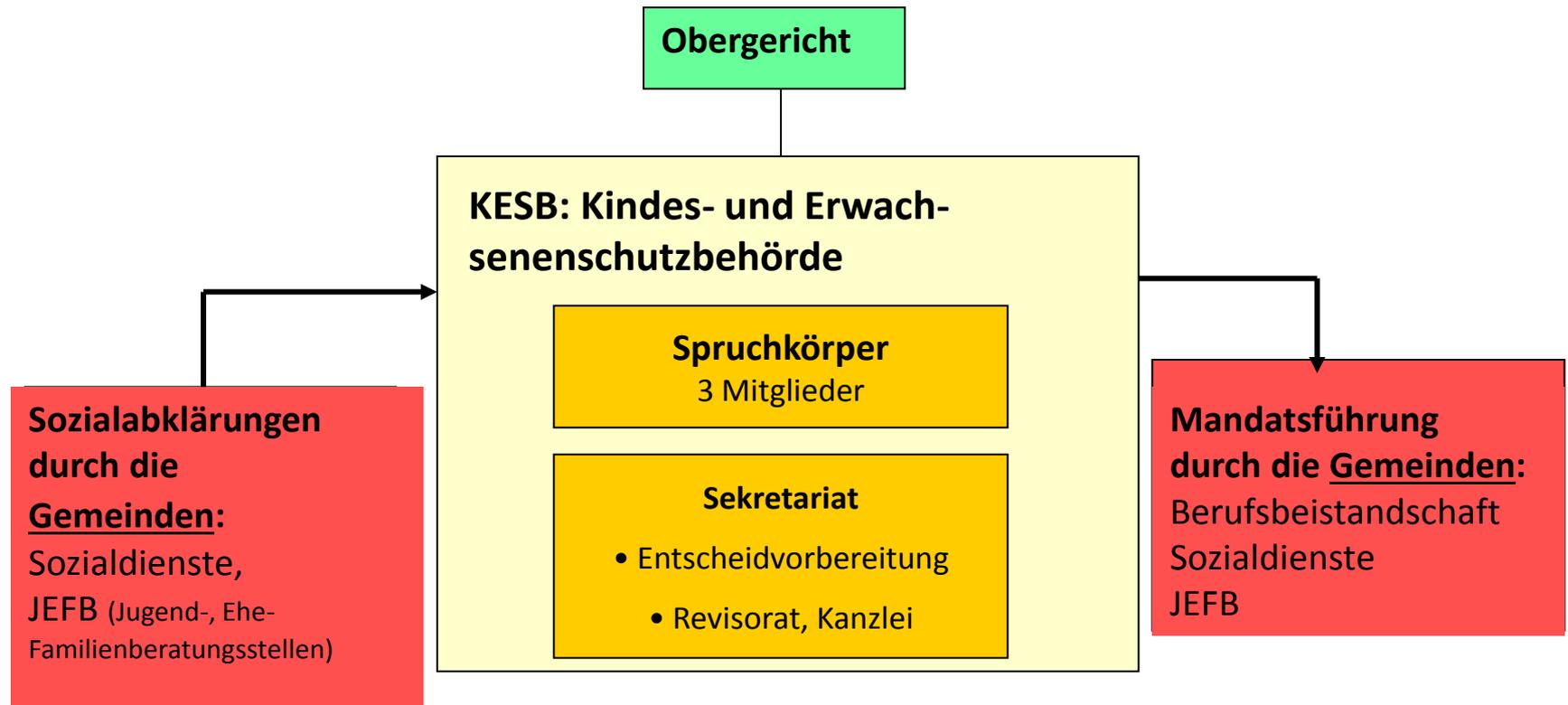
Das Personal
Die Rolle der
Gemeinden
Herausforderungen



BR = Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter

V. Organisation im Kanton Aargau II

Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Gemeinden



Wer kann Beistand/Beiständin werden?

- Natürlich Person, die persönlich und fachlich geeignet ist für den jeweiligen Auftrag und über die dafür erforderliche Zeit verfügt
- Vorschlagsrecht der betroffenen Person muss respektiert werden, wenn die vorgeschlagene Person geeignet und bereit ist das Mandat zu übernehmen
- Ca. 28'000 Privatbeistände und 8000 Berufsbeistände
- > als die Hälfte der 86' 000 Beistandschaften für Erwachsene werden von Berufsbeiständen geführt
- Verwandte als Beistand/Beiständin mit Vor- und Nachteilen/Risiken
- Beistand/Beiständin hat Rechnungs- und Berichterstattungspflicht
- Angehörige können ganz oder teilweise von diesen Pflichten befreit werden

5 Jahre KESR - Die KSB auf dem Weg zur Konsolidierung

Fazit aus Sicht eines Mitredaktors des Gesetzes und Beraters von KESB und Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen

- in der Kritik steht weniger das Gesetz als die Behörden
- Unbestrittene Anlaufschwierigkeiten, namentlich bei der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Gemeinden
- Erhebliche Fortschritte (Optimierungsmassnahmen Kt. AG)
- nicht, wie immer wieder behauptet, mehr Massnahmen als früher
- Finanzierungsprobleme haben nichts mit KESR zu tun sondern mit unsinnigen Finanzierungssystemen der Sozialhilfe, auch im Kanton Aargau.

Was tun?

- Sich rechtzeitig, d.h. solange man gesund (urteilsfähig) ist, Gedanken machen
- Sich informieren
- Sich beraten lassen
- Vollmacht oder Vorsorgeauftrag erteilen und Patientenverfügung verfassen
- Muster: Pro Senectute „Dokupass“; PV: Kurzversion FMH